

Strafaussetzung wegen fehlender Drogenberatung im Vollzug

§§ 1, 21, 57, 105 JGG

Urteil des Jugendschöfengerichts des Amtsgerichts Halle-Saale Kreis vom 26.07.1999

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Im Juli 1997 beendete der Freund der Angeklagten die jahrelange Beziehung. Diese Situation konnte die Angeklagte schwer bewältigen, so daß sie begann, Haschisch zu rauen. Zunächst arbeitete sie als Kellnerin in einer Diskothek. Später war sie ohne Beschäftigung. In diesem Zeitraum schloß sie sich einer Gruppe von zum Teil delinquenten Jugendlichen an, lebte in den Tag hinein und begann mit dem massiven Konsum von Drogen, insbesondere Heroin. Zur Finanzierung ihres Drogenkonsums beging die Angeklagte in der Folgezeit eine Vielzahl von Straftaten. Nach eigenen Angaben konsumierte sie täglich 3 bis 4 g Heroin. Die Angeklagte wurde am 19.04.1999 vorläufig festgenommen und befand sich bis zur Hauptverhandlung am 26.07.1999 in Untersuchungshaft. Während der Untersuchungshaft stellte die Angeklagte einen Antrag auf Kontaktaufnahme mit der Drogenberatung Halle. In einem Gespräch wurde ihre Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer Drogenabhängigkeit, erörtert. Aufgrund dessen wurden sodann durch die Drogenberatung Antragsunterlagen für eine Langzeittherapie an die Angeklagte gesandt. Sie stellte daraufhin alle erforderlichen Anträge und schrieb Bewerbungen an verschiedene Therapieeinrichtungen. Durch den zuständigen Arzt der Justizvollzugsanstalt wurde hinsichtlich ihrer Drogenabhängigkeit ein ärztlicher Bericht erstellt. Die darüber hinaus erforderliche Erstellung eines Sozialberichtes sowie die Beantragung der Kostenübernahme beim Sozialversicherungsträger konnte jedoch im weiteren nicht erfolgen, da es dafür der Hilfe von kompetenten Fachdiensten – wie der Drogenberatungsstellen – bedarf und diese der-

zeit ihre Tätigkeit im Strafvollzug in Halle eingestellt haben.

Wegen Raubes bzw. räuberischer Erpressung in fünf Fällen sowie wegen Diebstahls in 14 Fällen ist die Angeklagte unter Einbeziehung eines früheren Urteils zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, dabei ist die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von längstens drei Monaten vorbehalten geblieben. Alle Taten hat die Angeklagte begangen, um ihren Drogenkonsum zu finanzieren.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt. Gemäß §§ 1 und 105 JGG hat das Gericht von der Möglichkeit, das Jugendstrafrecht anzuwenden, entsprechend dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe Gebrauch gemacht. ... Zur Ahndung der Taten und zur erzieherischen Einwirkung auf die Angeklagte erschien dem Gericht Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im Sinne der §§ 9 und 13 JGG als nicht mehr ausreichend, um erzieherisch auf sie dahn einzuwirken, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Angesichts der vorhandenen strafrechtlichen Vorbelastungen würden diese Maßnahmen die Angeklagte nicht genügend beeindrucken. Erforderlich war deshalb die Verhängung einer Jugendstrafe. Schädliche Neigungen im Sinne des § 17 II JGG kommen insbesondere in der Vielzahl der von der Angeklagten bisher begangenen Straftaten zum Ausdruck. Darüber hinaus zeigt der Umstand, daß sie sich bereits mehrfach vor Gericht hatte verantworten müssen und sie insbesondere nach der Verurteilung vom 17.02.1999 erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, daß sie es sich angewöhnt hat, re-

gelmäßig schwerwiegende Straftaten zu begehen. Da die Angeklagte bisher keine Lebensplanung bzw. Perspektive entwickelt hat, kann der Gefahr der Begehung weiterer schwerwiegender Straftaten nur durch die länger andauernde erzieherische Hilfe in Form einer Jugendstrafe begegnet werden.

Bei der Bemessung der zu verhängenden Jugendstrafe konnte zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt werden, daß sie die ihr vorgeworfenen Taten umfassend gestanden und sie in der Hauptverhandlung glaubhaft und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß sie ihr Fehlverhalten einsieht und ernsthaft bereut. Des Weiteren konnte zu Gunsten der Angeklagten der Umstand in Betracht gezogen werden, daß sie die Straftaten zur Finanzierung ihres Drogenkonsums begangen hat und sie bei der Tatbegehung aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit in ihrer Schuldfähigkeit beeinträchtigt war, § 21 StGB.

Zu Lasten der Angeklagten fiel jedoch ins Gewicht, daß sie bereits mehrfach einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sie sich schon wiederholt vor Gericht hatte verantworten müssen, sie die ihr durch das Gericht erteilten Auflagen nicht erfüllt hat und trotz der gegen sie verhängten Sanktionen erneut eine Vielzahl gleichartiger Straftaten begangen hat.

Unter Abwägung der für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hielt das Gericht zur erzieherischen Einwirkung auf die Angeklagte die Verhängung einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren für erforderlich, aber auch für ausreichend. Dabei war gemäß § 31 II JGG die Verurteilung vom 17.02.1999 einzubeziehen.

Gemäß § 21 I und II in Verbindung mit § 57 I JGG war zu entscheiden, ob die Vollstreckung der gegen die Angeklagte verhängten Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. ... Mithin ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung festzustellen, ob aus erzieherischer Sicht die Einwirkung durch den Jugendstrafvollzug erforderlich wäre, um die Angeklagte zu einem sozialadäquaten und normengerechten Verhalten zu erziehen.

Im vorliegenden Fall war zu eruieren, daß die Ursache für die von der Angeklagten begangenen Straf-

taten in deren bestehender Drogenabhängigkeit lag. Entsprechend ist hinsichtlich einer etwaigen Strafaussetzung zur Bewährung zu prüfen, ob durch die erzieherischen Einwirkungen des Jugendstrafvollzuges diese Ursache beseitigt werden kann. Da die Angeklagte sich nunmehr seit mehr als drei Monaten in Untersuchungshaft befunden hat, ist davon auszugehen, daß ein körperlicher Entzug von Drogen bei ihr stattgefunden hat. Jedoch besteht erfahrungsgemäß bei Drogenkonsumenten weiterhin eine psychische Abhängigkeit, da eine tatsächliche Entwöhnung nur durch eine entsprechende Drogentherapie zu erreichen ist.

Nach Auffassung des Gerichtes wäre vorliegend zunächst die Vollstreckung des Jugendstrafe geboten, bis die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Drogentherapie durch die Angeklagte vorliegen, da bei einer Entlassung in das bisherige Umfeld die begründete Gefahr besteht, daß die Angeklagte erneut mit dem Konsum von Drogen beginnt und zur Finanzierung dessen wiederum gleichartige Straftaten begehen wird. Es wäre mithin zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 35 BtmG die eventuelle Zurückstellung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Aufnahme einer Drogentherapie zu prüfen gewesen.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, daß die Beantragung einer Drogentherapie durch Strafgefangene zum jetzigen Zeitpunkt in den Justizvollzugsanstalten in Halle nicht möglich ist, da die Drogenberatung Halle ihre Tätigkeit dort eingestellt hat. Da es aber gerade dieses Fachdienstes bedarf, um die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Drogentherapie, nämlich Erarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen, Einschätzungen sowie Beantragung der Kostenzusage des Sozialversicherungsträgers, zu erfüllen, ist es für einen Verurteilten, welcher sich im Strafvollzug befindet, derzeit nicht möglich, selbständig die Aufnahme einer Drogentherapie zu erreichen. Somit ist zu konstatieren, daß bei einer Vollstreckung der gegen die Angeklagte verhängten Jugendstrafe die erforderliche erzieherische Einwirkung hinsichtlich der Beseitigung der Ursachen ihres strafbaren Handelns nicht gewährleistet werden könnte. Daher war nach Auffassung des Ge-

richts gemäß § 21 II JGG die Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten.

Eine Aussetzung der verhängten Jugendstrafe zur Bewährung käme andererseits aber nur in Betracht, wenn die beabsichtigte Aussetzung zur Bewährung mit der Weisung verbunden werden kann, daß die Angeklagte sich einer Entziehungs- kur unterzieht. Da der dafür erforderliche Therapieplatz aber noch nicht zur Verfügung steht, somit eine abschließende Bewertung der zu stellenden Prognose nicht möglich ist, konnte eine endgültige Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nicht getroffen werden. Da gemäß § 57 I JGG die Möglichkeit besteht, daß die Entscheidung darüber nachträglich

durch einen gesonderten Beschuß ergeht, hat das Gericht im vorliegenden Fall davon Gebrauch gemacht und sich die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung für die Dauer von drei Monaten vorbehalten. Um die spätere Entscheidung vorzubereiten und der Angeklagten die Möglichkeit zu geben, die entsprechende Voraussetzung dafür zu schaffen, daß eine günstige Sozialprognose zu stellen ist, hat das Gericht der Angeklagten entsprechende Auflagen erteilt.

Anmerkung:

Wie können Richterinnen und Richter bei der konkreten Entscheidung eines Einzelfalles auf die Kriminal-, Rechts- und Finanzpolitik Einfluß nehmen? Im Urteil allen-

falls dadurch, daß auf aktuelle Mißstände hingewiesen wird. Kritisiert werden sollte die Tatsache, daß aufgrund fehlender finanzieller Mittel eine Suchtbetreuung in den Haftanstalten des Landes Sachsen nicht mehr möglich war. In der mündlichen Urteilsverkündung hat die Vorsitzende Richterin ausdrücklich erklärt: »Auch wenn das Urteil komisch wirkt, darf es nicht zu Lasten von Gefangenen gehen.« Entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft hat sie bewußt keine Freiheitsstrafe verhängt. Sie sei »nicht länger bereit, das mitzumachen«, sondern betonte die Notwendigkeit einer kompetenten Suchtberatung auch und gerade im Vollzug. Flankierend zur Bewährung sollte sie sich vom alten Bekanntenkreis und dem üblichen Szenentreff fernhalten. Einhundert

Arbeitsstunden kamen als Auflage hinzu. Die dreimonatige sogenannte Vorbewährung sollte dazu dienen, einen Therapieplatz zu finden.

Das Urteil ist in den Medien heftig kritisiert worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der deutliche Appell eine vielleicht seltene, aber um so mutigere Entscheidung darstellt. Schade nur, daß die Angeklagte inzwischen wieder rückfällig geworden ist, so daß sich die Frage nach einer ambulanten Alternative zum Vollzug wohl nicht mehr stellen wird. Immerhin hat das Landgericht die erstinstanzliche Entscheidung im wesentlichen bestätigt.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

TERMINAL

**Fachkongress:
Rechtsextreme Jugend:
Eine Erschütterung der
Gesellschaft?**
Termin: 8. bis 10. März 2000
Ort: Universität Leipzig

Schwerpunkte des Kongresses bilden die Fragen nach den Ursachen, Ausdrucksformen sowie Prävention und Intervention von Rechtsextremismus.

Referentinnen: Prof. Dr. Christel Hopf, Georg Seefßen, Diedrich Diedrichsen, Prof. Dr. Micha Brumlik u.v.m.

Veranstalter:
Stadt Leipzig, Universität Leipzig, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Deutsches Jugendinstitut (DJI) Bundesarbeitsgemeinschaft RAA, Friedrich Ebert Stiftung

Informationen:
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)
Tagungsbüro
Fachbereich Sozialwesen
Frau Sabine Kotalla
Postfach 30 00 66
04251 Leipzig
Telefon: 0341-58044 -27
Fax: 0341-58044 -07
Email:
kotalla@sozwes.htwk-leipzig.de

Teilnahmegebühr:
75,- DM (für Studierende und Arbeitslose ermäßigt: 45,- DM) ohne Unterkunft und Verpflegung (Hotelinformationen können im Tagungsbüro eingeholt werden).

Tagung
Gewalt, Sexualität und Delinquenz. Interdisziplinäre Perspektiven
Termin: 31. März bis 2. April 2000
Ort: Universität Ulm

Gewalt, Sexualität und Delinquenz aus interdisziplinären Perspektiven betrachten heißt, sie in ihren vielfältigen, individuellen, kollektiven, kulturellen, sozialen und rechtlichen Dimensionen aufzugreifen. Die eingeladenen Referentinnen und Referenten repräsentieren nicht nur verschiedene Wissenschaften wie Soziologie, Psychologie, Kriminologie, Literatur- und Medienwissenschaft, sondern ebenso unterschiedliche methodische Herangehensweisen. Darüber zu einem vertieften Austausch zu kommen, ist die Absicht der Veranstalter.

Veranstalter:
Sektion Forensische Psychotherapie und Psychosomatische Medizin der Universität Ulm in Zusammenar-

beit mit der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (GIWK)

Information:
Karin Findling
Telefon: 0731-502-5671
Fax: 0731-502-5672
Email: findling@sip.medizin.uni-ulm.de

Call for Papers
Workshop/Tagung: Leitbild der Polizei (Empirische Polizeiforschung II)

Seit einigen Jahren werden in der deutschen Polizei sogenannte Leitbilder diskutiert, in den meisten Länderpolizeien sind sie schon umgesetzt. Eine fundierte sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung ging diesem Prozess jedoch ebenso wenig voraus wie eine institutionsinterne oder gar institutionsübergreifende Diskussion. Zumindest ist nicht nachhaltig über die Grenzen der Organisation(en) hinaus davon berichtet worden. Der Workshop will deshalb erstens die möglicherweise schon bestehenden Grundlagen- beziehungsweise Begleitforschungen zum Thema Leitbild der Polizei bekannt machen. Zum anderen sollen aber auch grundsätzliche Arbeiten zum Leitbild diskutiert bzw. angeregt werden. Wir

wollen nach den guten Erfahrungen mit dem Austausch zwischen Theorie- und Empiriearbeiter/innen innerhalb und außerhalb der Polizei in Rothenburg (Tagung im Oktober 1999 zum Thema: Forschung für die Polizei trifft Forschung über die Polizei) nun in Perspektivenvielfalt konkretere Projekte bzw. Fragestellungen angehen.

Die Tagung soll stattfinden vom 6. bis zum 8. Juli 2000 an der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt (entweder in Aschersleben selbst oder in der Fortbildungsstätte in Rübeland/Harz – dies ist von der Zahl der Teilnehmenden abhängig).

Einsendeschluß für Referatsvorschläge: 29. Februar 2000. Der Vorbereitungsgruppe gehören an: Hans Asmus, Jürgen Marx (Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt), Rafael Behr (Universität Frankfurt), Karl-hans Liebl (Fachhochschule für Polizei Sachsen), Thomas Ohlemacher (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen).

Referatsangebote und Anmeldungen bitte an:
Dr. Thomas Ohlemacher
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Lützerodestr. 9,
30161 Hannover
Tel. 0511-34836-13
Email:
ohlemacher@kfn.uni-hannover.de